

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2001

Nr. 55

ausgegeben am 21. März 2001

Verordnung

vom 13. März 2001

über die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Aufgrund von Art. 100 des Gesetzes vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, LGBL 1952 Nr. 29, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Die Verordnung vom 7. Dezember 1981 zum Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, LGBL 1982 Nr. 35, in der Fassung der Verordnung vom 10. Dezember 1996, LGBL 1997 Nr. 38, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5ter Abs. 2

2) Nichterwerbstätige Personen, die unter den Geltungsbereich des Flüchtlingsgesetzes fallen, sind vorbehaltlich Satz 2 in den elf Monaten nach erstmaliger Ausstellung eines Ausländerausweises im Sinne von Art. 75 der Personenverkehrsverordnung nicht versichert. Sofern sie sich während eines vollen Jahres ununterbrochen in Liechtenstein aufgehalten haben, sind sie rückwirkend ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Ausstellung des Ausländerausweises versichert.

II.

Übergangsbestimmung

Die Regelung von Art. 5ter Abs. 2 gilt für alle Fälle, die bisher noch nicht der Versicherungspflicht unterstellt wurden.

III.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Mario Frick*

Fürstlicher Regierungschef